

Sind Sie Opfer einer Gewalttat geworden?

Sind Sie vorsätzlich und rechtswidrig angegriffen worden und haben durch diese Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten?

Oder sind Sie Hinterbliebene(r) eines Gewaltopfers?

Dann haben Sie möglicherweise Ansprüche auf Entschädigung.

Was wir für Sie tun können.

Zu den Aufgaben des Versorgungsamtes Hamburg gehört es, Opfer von Gewalttaten, die in der Freien und Hansestadt Hamburg wohnen, zu versorgen. Rechtsgrundlage hierfür ist das **Opferentschädigungsgesetz (OEG)**.

Wir möchten Sie darüber informieren, wie Ihnen das Versorgungsamt Hamburg helfen kann und wie Sie Ihre Ansprüche geltend machen können.

Sollte dieses Faltblatt Fragen offen lassen, geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsamtes gern weitere Auskünfte. Die Kontaktdaten, Besuchszeiten und einen Lageplan finden Sie auf der Rückseite.

Haben Sie Anspruch auf Versorgung?

Sie können Leistungen nach dem OEG erhalten, wenn Sie durch eine Gewalttat eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung erlitten haben.

Als Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, eventuell auch Eltern) haben Sie Anspruch auf Versorgung, wenn eine Gewalttat unmittelbar oder später zum Tod des Opfers geführt hat.

Ist der Tod nicht auf die gesundheitlichen Folgen der Gewalttat zurückzuführen, steht Witwen, Witvern und Waisen unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe zu.

In Deutschland wohnende Ausländer, ausländische Touristen und Besucher sind ebenfalls in die Entschädigungsregelungen einbezogen. Nähere Auskünfte können Sie im Versorgungsamt Hamburg erhalten.

Welche Leistungen nach dem OEG gibt es?

Gewaltopfer haben einen Anspruch auf Entschädigung und die Leistungen sollen dazu beitragen, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung soweit wie möglich auszugleichen, zum Beispiel durch:

- **Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung.** Das sind unter anderem ärztliche Behandlungen, orthopädische Hilfsmittel, Kuren, Zahnersatz, Belastungserprobung oder Arbeitstherapie. Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich an den Bereich Heil- und Krankenbehandlung oder die Orthopädische Versorgungsstelle des Versorgungsamtes.
- **Rentenleistungen** sind je nach Personenkreis Beschädigtenrenten (mit Einzelleistungen wie Grund- und Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich) oder Hinterbliebenenrenten (mit ähnlichen Einzelleistungen, Bestattungs- und gegebenenfalls Sterbegeld). Auskünfte erhalten Sie im Sachgebiet Opferentschädigung des Versorgungsamtes Hamburg.

Ergänzende Leistungen sind:

- **Kriegsopferfürsorgeleistungen**, und zwar unter anderem Hilfen zur beruflichen Rehabilitation sowie Krankenbeihilfe, Altenhilfe,

Hilfe zur Pflege. Mehr erfahren Sie bei der Hauptfürsorgestelle des Versorgungsamtes.

Angebote für **traumatisierte Gewaltopfer** finden Sie unter www.hamburg.de/traumaambulanz.

Wie können Sie Leistungen beantragen?

Sie müssen beim Versorgungsamt Hamburg einen Antrag stellen. Formulare können Sie dort direkt oder im Internet erhalten: www.hamburg.de/versorgungsamt. Auch ein formloser Antrag ist möglich.

Den Antrag können Sie auch bei anderen amtlichen Stellen sowie bei der Krankenkasse oder beim Rentenversicherungsträger abgeben. Wir empfehlen Ihnen, dies so schnell wie möglich zu tun, da der Beginn der Versorgungsleistung vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängt.

Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Das Versorgungsamt Hamburg zahlt kein Schmerzensgeld. Für gestohlene oder beschädigte Gegenstände ist kein Schadensersatz möglich. Eine Ausnahme sind Hilfsmittel, die am Körper getragen werden, wie Brillen, Kontaktlinsen, Zahnersatz.

Bei Schäden aus einem Verkehrsunfall können Sie einen Antrag an den Entschädigungsfonds beim Verein **Verkehrsofferhilfe e.V.** richten.

Kontakt:

Wilhelmstraße 43, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 20 58 58
E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de

Wann sind keine Leistungen möglich?

Das Versorgungsamt Hamburg darf laut Gesetz keine Leistungen übernehmen, wenn:

- der Geschädigte die Schädigung selbst verursacht hat.
- es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragsstellers liegenden Gründen ungerecht wäre, Entschädigung zu gewähren. Zum Beispiel, wenn der Geschädigte zuerst jemanden geschlagen hat.
- der Geschädigte oder Antragsteller an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht,
- der Geschädigte oder Antragsteller in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war, einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat und die Schädigung damit in Zusammenhang steht.

Leistungen können nicht übernommen werden, wenn der Geschädigte nicht zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beiträgt. Deshalb sollten Geschädigte unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei erstatten.

Opfer von Gewalttaten im Ausland

Seit dem 1. Juli 2009 können auch für Gewalttaten im Ausland Entschädigungen geleistet werden.

Wann haben Sie einen Anspruch auf Versorgung bei Gewalttaten im Ausland?

- Die Gewalttat hat bei Ihnen eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung verursacht.
- Sie haben Ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Das bedeutet: Sie haben in Deutschland eine Meldeadresse.
- Sie haben sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Ausland aufgehalten, zum Beispiel während einer Urlaubsreise.

Welche Leistungen können Sie als Opfer einer Gewalttat im Ausland erhalten?

- Bei Gewalttaten im Ausland können Einmalzahlungen geleistet werden. Deren Höhe ist abhängig vom Grad der Schädigungsfolgen.
- Es werden die notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote übernommen.
- Hinterbliebene erhalten ebenfalls Einmalzahlungen und einen Zuschuss zu den Beerdigungs- und Überführungskosten. Daneben haben Hinterbliebene Anspruch auf die notwendigen psychotherapeutischen Maßnahmen.

Auskunft und Beratung

Zu den Sprechzeiten am Montag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr können Sie persönlich zu uns kommen.

Außerhalb der Sprechzeiten erhalten Sie Auskunft und Beratung nach vorheriger Terminabsprache.

Versorgungsamt Hamburg

Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

Opferentschädigung, Traumaambulanz

Telefon: 4 28 63 - 71 67 und -7164
Fax: 4 27 96 - 10 81

E-Mail:
si531@soziales.hamburg.de

Heil- und Krankenbehandlung

Telefon: 4 28 63 - 72 12
Fax: 4 27 96 - 10 82

E-Mail: huk@soziales.hamburg.de

Orthopädische Versorgungsstelle

Telefon: 4 28 63 - 72 12
Fax: 4 27 96 - 10 83

E-Mail: ovst@soziales.hamburg.de

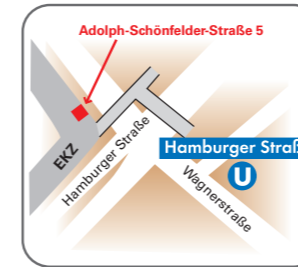
Hauptfürsorgestelle

Telefon: 4 28 63 - 72 12
Fax: 4 27 96 - 11 97

E-Mail: kof@soziales.hamburg.de

Anreise

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Hamburger Straße U 3, Busse 37, 261



Alle Informationen finden Sie auch online unter:
www.hamburg.de/versorgungsamt

Impressum

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Bild: www.colourbox.de
Stand: März 2022
Druck: Druckerei Weidmann, Hamburg

Dieses Faltblatt ist zu bestellen unter
Telefon 4 28 63 - 77 78 oder
E-Mail: publikationen@soziales.hamburg.de.

**ENTSCHÄDIGUNGS-
LEISTUNGEN FÜR OPFER
VON GEWALTSTATEN**